

# Leitfaden für Siby Schiedsrichter Ausbildung/Fortbildung (B/C Lizenz)

## Schiedsrichtervertrauensmänner (SV) – Vereinsobmänner (SO) – Gastausbilder (GA)

Die Durchführung von Schiedsrichterausbildungen muss 5 Tage vor dem Ausbildungstermin per Email und mit dem dafür vorgesehenen Formular (Meldeformular ist im Internet zum Herunterladen bereitgestellt) bei der Siby-Geschäftsstelle (GST) angemeldet werden. Dabei ist der genaue Veranstaltungsort (Straße, PLZ, Ort), der Termin mit Uhrzeit, die Telefonnummer und Email-Adresse des Obmannes sowie die Namen der Teilnehmer aufzulisten.

Die Prüfungsbögen können über die DSQV-Seite [http://www.dsqv.de/downloads/cat\\_view/2-schiedsrichter/3-ausbildung?orderby=dmdate\\_published&ascdesc=DESC](http://www.dsqv.de/downloads/cat_view/2-schiedsrichter/3-ausbildung?orderby=dmdate_published&ascdesc=DESC) abgerufen werden. Die Bögen sind dann vom Obmann zu kopieren.

Die Vertrauensmänner bzw. Schiedsrichterobmänner der Vereine melden bis spätestens drei Tage nach der Ausbildung der Siby-Geschäftsstelle mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular per Email das Ergebnis der Schiedsrichterausbildung.

Die C-Lizenz wird erst gültig, wenn das Meldeformular per Email in der GST vorliegt. Der gültige Eintrag kann Freitag bis 12.00 Uhr vor einem Spieltag von der Siby-Geschäftsstelle durchgeführt werden. Die Schiedsrichterlizenz ist vier Jahre gültig und endet zum 30.09.ff

Ein Verein, der keinen eigenen Schiedsrichterobmann hat, kann sich von einem anderen Verein einen Gastausbilder holen. Ein Schiedsrichterobmann kann für mehrere Vereine als Gastausbilder angemeldet sein. Der Gastverein muss einen schriftlichen Antrag stellen, der auch vom Gastausbilder unterschrieben ist. Die Gebühr für einen Gastausbilder beträgt € 80,-- pro Jahr und wird dann vom antragstellenden Verein dem Gastausbilder ausbezahlt. Die Gastausbildertätigkeit gilt bis auf Widerruf.

Die Ausbildung der B/C-Lizenz wird in Anlehnung an die DSRV Fragebögen durchgeführt. Im Anschluss an eine B/C-Ausbildung ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

Bei Fortbildung (ca. 2 Stunden) einer B/C-Lizenz ist keine schriftliche Prüfung erforderlich.

Ausbildungen sind nur bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 3 Personen und max. 10 Personen durchzuführen!

Diese Durchführungsbestimmungen gelten ab 15.Juni 2006